

Racial Profiling vor Gericht – Der Fall «Mohamed Wa Baile»

«Setzen Sie sich weiterhin gegen Diskriminierungen ein, aber folgen Sie den Anweisungen der Polizei»

Bericht des Forschungskollektivs Rassismus vor Gericht zur Gerichtsverhandlung vom 7. November 2016 vor Bezirksgericht Zürich

Bern/Zürich, Februar 2017

Ausgangslage

Wenn ein Schweizer Gericht mit der Beschwerde eines Schwarzen Mannes gegen Racial Profiling der Polizei konfrontiert wird, ist damit zu rechnen, dass dies für den Beschwerdeführer nicht ganz einfach wird. Zugleich darf erwartet werden, dass das Gericht das zentrale rechtliche Argument, das von der Anwältin des Beschuldigten vorgebracht wird, sorgfältig prüft. Im vorliegenden Fall rügte der Beschuldigte, dass der Anlass der Polizeikontrolle rassistisch motiviert war. Wie das Gericht mit der Frage des Rassismus umgegangen ist, bildet die Kernfrage der folgenden Analyse. In einer Gesellschaft, die in vielfältiger, oft unerkannter Weise rassistisch ist, muss angenommen werden, dass auch in der Justiz rassistisches Sprechen und Handeln vorkommt. Die Analyse zeigt, wie rassistische Logiken in der Verhandlung wirksam wurden, sowohl in der rechtlichen Argumentation als auch in der gesamten Kommunikation. Sie basiert auf der Arbeit einer mehrköpfigen Prozessbeobachtungsgruppe, die vor Ort war.

Das Bezirksgericht Zürich hatte über folgenden Sachverhalt zu befinden: Am 16. März 2015 wurde Mohamed Shee Wa Baile mit CHF 100.- gebüsst, weil er sich weigerte, einer polizeilichen Anordnung Folge zu leisten und sich auszuweisen. Die Kontrolle wurde im Polizeirapport wie folgt begründet: «Anlässlich der Patrouillentätigkeit [...] fiel Schreibendem eine dunkelhäutige, männliche Person verdächtig auf. Dies aufgrund des Verhaltens der Person (M. Wa Baile wandte seinen Blick von mir ab als er mich als Polizeibeamten erkannte und an mir vorbeigehen wollte). Da sich der Verdacht auf ein AuG-Delikt aufdrängte, entschloss ich mich M. Wa Baile einer Personenkontrolle zu unterziehen». In seinem Urteil hat das Gericht die Busse bestätigt.

Box: Ablauf der Verhandlung und Setting im Gerichtssaal

Am Verhandlungstag, dem 7. November 2016, waren vor Beginn der Gerichtsverhandlung ca. 80 Unterstützer_innen von Mohamed Wa Baile anwesend, die gegenüber dem Beschuldigten ihre Solidarität zeigen wollten. Mohamed Wa Baile sprach zu den Anwesenden, bedankte sich für ihre Unterstützung und betonte, dass es wichtig sei, gemeinsam gegen das Unrecht Racial Profiling vorzugehen.

Die Verhandlung fand im grössten Saal des Bezirksgerichts Zürich statt, einem modernen, eher schlichten Raum. Vorne sass Wa Baile, neben ihm seine Anwältin. Ihnen gegenüber sass – erhöht und diskret visuell gerahmt – der Einzelrichter, der Gerichtsschreiber und eine Auditorin (Gerichtspraktikantin). Im Zuschauer*innenbereich hinter Wa Baile und seiner Anwältin waren die ca. 50 Stühle bis auf den letzten von Journalist*innen, der Prozessbeobachtungsgruppe und weiteren Unterstützer*innen besetzt. Der Polizist, der Wa Baile kontrolliert hatte, war nicht anwesend, doch wurden seine zu Protokoll gegebenen Aussagen sowohl vom Richter als auch von der Anwältin zitiert. Daneben waren zwei Polizisten vor Ort, die sich bis nach Ende der Verhandlung diskret und unerkannt in einer Nebenecke in der Eingangshalle des Gerichts aufhielten.

Die Verhandlung verlief nach dem vom Gesetz vorgesehenen Schema. Nach der Begrüssung befragte der Richter Wa Baile zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen. Dann las er die Anklageschrift vor und befragte Wa Baile zum Sachverhalt. Nach gut zwanzig Minuten hielt die Anwältin von Wa Baile ein rund viertelstündiges Plädoyer – d.h. ihre Argumentation, wieso Wa Baile freizusprechen sei. Wa Baile konnte dann ein kurzes Schlusswort sprechen, bevor sie beide sowie das Publikum den Saal verlassen mussten, damit das Gericht die geheime Urteilsberatung abhalten konnte. Eine halbe Stunde später nahmen alle wieder Platz im Saal und der Richter verlas das abschlägige Urteil und deren Begründung. In den letzten Minuten wandte sich der Richter mit einigen Schlussbemerkungen – die er explizit als nicht Teil der Begründung deklarierte – an Wa Baile und das Publikum, bevor er die Verhandlung nach gut anderthalb Stunden schloss.

Vorverständnis

In einer Gesellschaft, die von den Lasten des Kolonialismus und des transnationalen Sklavenhandels, der Vorstellung eines überlegenen Europas und einer Kultur der Unterscheidung geprägt ist, ist von der Annahme auszugehen, dass alle Institutionen, auch das Gerichtspersonal und dessen Praxen, von rassistischen Rede- und Denkstrukturen geprägt sind, die im rechtlichen Verfahren produktiv werden. Rassismus ist daher nicht in erster Linie ein Einstellungs- und Verhaltensproblem einzelner Personen bzw. Richter_innen, Staatsanwält_innen und Gerichtsschreiber_innen, sondern in gesamtgesellschaftlichen rassistischen Diskursen angelegt.

Ein Gericht ist verpflichtet, rassistische Diskriminierung zu unterlassen und rassistische Äusserungen im Gerichtssaal zu unterbinden. In einem Rechtsverfahren wegen rassistischer Diskriminierung wie im Fall von Mohamed Wa Baile hat das Gericht darüber hinaus die Aufgabe, die Rüge ernsthaft und transparent zu prüfen und zu begründen. Gelingt es dem Gericht nicht, ein Verfahren auf eine angemessene und professionelle Weise zugunsten von ethnischen Minderheiten und anderen als «Fremde» etikettierte Gruppen zu erbringen, agiert es institutionell rassistisch.

Die Tatsache, dass ein Gerichtssaal in einer *weissen* Dominanzgesellschaft wie in der Schweiz stets auch ein *weisser* Raum darstellt, der Schwarze Menschen verunsichern kann, ist ein weiteres zentrales Motiv, weshalb wir uns entschieden haben, den Prozess zu beobachten. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen denn auch, dass das Vertrauen der Schwarzen Bevölkerung in die Justiz einer *weissen* Mehrheitsgesellschaft, in der Schwarze Menschen laufend Alltagsrassismus ausgesetzt sind, fragil ist.

Individuelles Handeln ist also stets eingebunden in institutionelle Praxen und gesamtgesellschaftliche Strukturen und Erwartungen an eine Institution. Aus diesem Grunde haben wir uns auch entschieden, im Folgenden vom «Gericht» und nicht nur vom «Richter» zu sprechen, auch wenn während der Verhandlung einzig der Richter, nicht aber der Gerichtsschreiber oder die Praktikantin gesprochen hat. Hinter den Gerichtskulissen ist aber auch der Gerichtsschreiber und eventuell weitere Personen am juristischen Entscheid beteiligt. Wir möchten mit dieser Sprachregelung den Fokus darauf lenken, dass alle Beteiligten auf Seiten des Gerichts im Rahmen der Institution handeln und sich damit an den institutionellen Logiken orientieren müssen.

Weil sich struktureller Rassismus auch darin zeigt, wie über Menschen gesprochen wird, möchten wir an dieser Stelle auch unsere Sprachregelung erläutern. Wenn wir im Folgenden von *weissen* und Schwarzen Menschen schreiben, wollen wir daran erinnern, dass diese Unterscheidung in erster Linie eine machtvolle gesellschaftliche Zuschreibung ist und nicht eine natürliche Eigenschaft unserer Körper. Schwarze wird großgeschrieben, weil es keine Beschreibung ist, sondern eine politisch gewählte Selbstbezeichnung von Menschen mit Rassismuserfahrung. *Weiss* erscheint kursiv, weil auch diese Seite der Unterscheidung konstruiert ist. Die Wirksamkeit der Unterscheidung soll nicht vernachlässigt werden und dabei reproduzieren wir sie ständig, was als unaufgelöstes Dilemma verbleibt.

Thesen und Aufbau der Analyse

Wir diskutieren im Folgenden drei Thesen:

1. Das Gericht betreibt eine Dethematisierung von Racial Profiling und Rassismus. Es meidet erstens eine vertiefte juristische Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Argument der rassistischen Diskriminierung so weit wie möglich und lässt zweitens ein stark verkürztes Verständnis von Rassismus erkennen. Zusammen bewirkt das eine Verschleierung des eigentlichen Problems, namentlich des institutionellen Rassismus.
2. Das Gericht beruft sich auf die angeblich verwirklichte Gleichheit vor Gericht und verschleiert dadurch die Ungleichbehandlung weiter. Das Gericht inszeniert diese Gleichheit zudem, indem es versucht im Umgang mit dem Beschuldigten Wa Baile jede Art von offensichtlich erniedrigender oder diskriminierender Behandlung zu vermeiden, um den Schein einer unparteiischen Rechtsprechung wahren zu können.
3. Das Gericht reagiert auf die anti-rassistische Mobilisierung rund um den Prozess gleichzeitig mit repressiven und gewinnenden Machtmitteln.

indem es einerseits Wa Baile und seine Unterstützer_innen für sich zu gewinnen sucht, andererseits indem es seine repressiven Machtmittel nutzt.

Die Dethematisierung von Rassismus im Urteil

Die Verhandlung war geprägt von einer fundamentalen Differenz zwischen dem Beschuldigten Wa Baile und dem Gericht. Während die Verteidigung durch die Anwältin

und die Voten des Beschuldigten Wa Baile klar darauf ausgerichtet waren, den Rassismus zu thematisieren, vermied es das Gericht Rassismus im Urteil und seiner Begründung des Urteils zu thematisieren.

Die Argumentation des Gerichts wies eine erstaunliche Diskrepanz auf. Einerseits erläuterte das Gericht eingehend die Voraussetzungen für die Rechtmässigkeit der Verweigerung einer polizeilichen Anordnung Folge zu leisten. Andererseits machte es seine Überlegungen, warum es den Anlass der Kontrolle nicht als diskriminierend betrachtet, nicht transparent. Offenbar war das zentrale Anliegen des Gerichts, sich zu erklären und die polizeiliche Autorität nicht zu schwächen.

Wa Baile betont in der Verhandlung, dass es ihm nicht um den Einzelfall, sondern um institutionell verankertes Racial Profiling in der Schweiz gehe:

«Ich sehe [den Polizisten] nicht als Rassist, [...] es geht mir nicht um die Polizei der Stadt Zürich, es geht mir um das Generelle.» (Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016)

Auch die Anwältin äussert sich ausführlich zur institutionellen Dimension von Racial Profiling. Der Richter geht jedoch auf diese Ausführungen nicht ein. Gewissermassen als Reaktion auf das Plädoyer der Anwältin hält er gleich zu Beginn der Urteilsbegründung fest, dass er institutionellen Rassismus nicht thematisieren will:

«Zur Begründung, vorneweg, es wurde heute von der Verteidigung moniert [...] institutionelle Mängel bei der Stadtpolizei Zürich, das haben wir nicht zu beurteilen, es wurde zumindest implizit gesagt, dass es flächendeckend Racial Profiling gäbe, auch das haben wir nicht zu beurteilen [...]. Das einzige was wir heute zu beurteilen haben, ist dieser Strafbefehl [...]» (Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016)

Racial Profiling und Rassismus, rassistische Diskriminierung und institutioneller Rassismus bei der Polizei werden also explizit dethematisiert. Sie tauchen weder in der mündlichen Eröffnung und Begründung des Gerichts noch im schriftlichen Urteil auf.

Der Richter reduziert den juristischen Fall auf zwei Fragen, eine Sach- und eine Rechtsfrage: Die erste ist die Frage, ob die Aussage von Wa Baile und des Polizisten glaubwürdig sind. Dabei kommt das Gericht zum Schluss, dass Wa Baile die Geschehnisse detailliert und schlüssig schilderte. Ebenfalls als glaubhaft bezeichnet das Gericht die Aussagen des Polizisten. Glaubhaft ausgeführt habe er namentlich, dass nicht die Hautfarbe des Einsprechers ausschlaggebend für die Kontrolle gewesen sei. Die Begründung, weshalb es zu diesem Schluss kommt, bleibt unklar, eben weil sich das Gericht auch nicht zur Frage des Rassismus geäussert hat.

Als zweites stellt der Richter die Frage, ob die Kontrolle nichtig war¹. Diese Frage liegt etwas näher beim Thema, das Wa Baile und seine Anwältin in den Raum stellen, nämlich ob die Kontrolle ein Fall von Racial Profiling gewesen sei und es damit gerechtfertigt sei, sich ihr zu verweigern. Der Richter kommt zum Schluss, dass die Kontrolle nicht nichtig war. Die Frage, ob sie rechtmässig war, lässt er offen.

«Man kann sich nun fragen, und ich lasse das bewusst offen, ob dies [gemeint ist, dass Wa Baile wegen dem Abwenden seines Blicks als verdächtig aufgefallen war] eine Personenkontrolle zu rechtfertigen vermag. Ich weiss es nicht. Ich lasse das bewusst offen.» (Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016)

Obwohl es sich bei der Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Unrechtmässigkeit um das Kernargument des Richters handelt, weist dieses zahlreiche Lücken auf. Erstens nennt der Richter keine Beispiele für inhaltliche Mängel, welche zur Nichtigkeit einer Polizeikontrolle führen könnten. Er lässt damit die Frage offen, ob es aus seiner Sicht denkbar wäre, dass eine diskriminierende Polizeikontrolle in bestimmten Fällen als nichtig angesehen werden könnte. Zweitens äussert sich das Gericht nicht zu der Frage, ob eine diskriminierende Kontrolle zwar nicht nichtig zumindest aber unrechtmässig wäre. Und schliesslich lässt er drittens die Frage offen, ob die spezifische Kontrolle, von der Wa Baile betroffen war, unzulässig war.

Die juristische Argumentation des Gerichts ist damit durch systematische Lücken und eine hartnäckige Taktik des Vermeidens jeglicher Fragen nach institutionellem Rassismus gekennzeichnet. Es fehlt eine Festlegung darauf, was eine rassistische Kontrolle ausmachen würde, wie auch ob eine solche unrechtmässig wäre – und wo genau die Grenze zur Nichtigkeit liegen würde. Die schlichte Aussage, der Polizist habe glaubhaft dargelegt, dass nicht die Hautfarbe des Einsprechers ausschlaggebend für die Kontrolle gewesen sei, genügt nicht, ohne sich eingehend mit institutionellem Rassismus zu befassen. Parallel zu diesen Lücken in der formalen juristischen Argumentation, wird Rassismus in der Verhandlung auch in anderer Weise unsichtbar gemacht, wie im nächsten Abschnitt argumentiert wird.

¹ Die Polizeikontrolle wäre grob vereinfachend ausgedrückt dann nichtig, wenn sie so krass unrechtmässig wäre, dass es rechtmässig wäre, sich ihr zu verweigern.

Die Verschleierung von institutionellem Rassismus im gerichtlichen Diskurs

Nicht nur im Urteil und in der Begründung des Urteils vermeidet das Gericht das Thema Rassismus, sondern auch in seinem gesamten Reden, in seiner gesamten kommunikativen Performanz. Das Verständnis von Rassismus, das im Gerichtssaal zu beobachten ist, verkennt oder verschweigt die Ursachen und verharmlost die Folgen von Rassismus.

Ein Aspekt dieser Verschleierung ist, dass der Richter während der Verhandlung die Begriffe «rassistisch» oder «Rassismus» nicht ein einziges Mal verwendet², obwohl sie Wa Baile und seine Anwältin mehrfach verwenden und diskutieren. Es scheint eine bewusste oder unbewusste Strategie des Verschweigens vorzuliegen. Die Wortwahl des Richters verdeckt speziell auch die institutionelle Dimension von Rassismus. So sagt Wa Baile in seinem Schlusswort:

«... ich wünsche mir, dass meine Kinder diese Art der institutionellen Ausgrenzung nie erfahren müssen» (Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016).

Der Richter nimmt in seinen Schlussbemerkungen auf diese Aussage Bezug:

«Auch ich, Herr Wa Baile, wünsche mir eine Welt, in der keine Vorurteile sind, für meine Kinder» (Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016).

Während Wa Baile von einem institutionellen Mechanismus spricht, verwendet der Richter den Begriff des Vorurteils, der die Ursachen der Diskriminierung auf eine individuelle Ebene verschiebt.

Der zitierte Satz zu den Kindern beinhaltet eine weitere Verschleierung von Rassismus: Die (vermutlich) *weissen* Kinder des Richters können nicht von derselben Form von Diskriminierung betroffen sein wie diejenigen von Wa Baile. Mit dieser achtlosen Gleichsetzung wird ausgeblendet, dass in unserer Gesellschaft Schwarz sein bedeutet, mit Problemen konfrontiert zu sein, die *Weisse* in dieser Form nicht kennen. Die unten erwähnte Tatsache, dass das Gericht weder den ausländischen Geburtsort noch die (schweizerische) Nationalität von Wa Baile thematisiert, ist in diesem Sinne auch zweischneidig – das Gericht macht so zwar nicht den Fehler Wa Baile als «anderen» Schweizer darzustellen versäumt damit aber auch auf die spezifische Problematik von Schwarzen Schweizer*innen einzugehen.

² Ausser wenn er Aussagen von Wa Baile, seiner Anwältin oder dem Polizisten zitiert. In diesen Momenten macht er keine aktive Verwendung der Begriffe, sondern gibt sie nur wieder.

Weiter blendet das Gericht auch aus, welche emotionale und psychische Belastung Racial Profiling für die betroffenen Personen bedeutet. Wa Baile macht in der Verhandlung deutlich, wie einschneidend sich die regelmässigen Polizeikontrollen, denen er sich immer wieder ausgesetzt sieht, auf sein Leben auswirken.

«Ich habe vorher im Kanton Aargau [...] gewohnt aber ich bin nach Bern gezogen, weil ich die Kontrollen nicht mehr ausgehalten habe [...]» (Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016)

Der Richter geht hierauf nicht ein und thematisiert die teils schwerwiegenden psychischen Folgen von Racial Profiling – die auch durch wissenschaftliche Studien belegt sind (siehe z.B. Clark et al. 1999; Carter et al. 2006:114; Gee et al. 2006; Ryan et al. 2006; Bryant-Davis 2007: 135; Huynh et al. 2012) – mit keinem Wort. Er scheint im Gegensatz dazu die Ängste des (*weissen*) Polizisten gut nachvollziehen zu können, wenn er folgendes Argument verwendet:

«Auch wenn man hier [bei den Aussagen des Polizisten in den zwei vorliegenden Dokumenten] eine gewisse Ungereimtheit auszumachen [ver]mag, [muss man berücksichtigen, dass der Polizist] bei einer Falschaussage eine Disziplinar massnahme und seine Arbeit riskieren würde.» (Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016)

Diese Missachtung des Erlebens einer von Racial Profiling betroffenen Person dürfte auch erklären, wie der Richter in seinen Schlussbemerkungen Wa Baile in einer irritierend paternalistischen Art raten kann, sich bei Polizeikontrollen künftig immer kooperativ zu verhalten und den Anweisungen der Polizist*innen Folge zu leisten. Die Missachtung der emotionalen Auswirkungen von Racial Profiling hat zudem perfide Konsequenzen – was sich insbesondere in der folgenden Aussage des Richters ausdrückt:

«Seine Wahrnehmung [d.h. die des Polizisten] sei gewesen, dass der Blick möglicherweise abgewandt worden sei, da der Einsprecher vielleicht etwas zu verbergen gehabt habe oder ihm etwas unangenehm gewesen sei.» (Schriftliche Urteilsbegründung)

Racial Profiling wird damit zu einer sich selbst legitimierenden Praxis: Wer häufig von der Polizei kontrolliert wird und mit den entsprechenden negativen Emotionen leben muss, wird es wahrscheinlich bald als unangenehm empfinden, Polizist*innen zu begegnen. Die unangenehmen Erfahrungen und Emotionen werden nun aber vor Gericht zu einer Legitimation des Kontrollentscheids.

Die Verschleierung von rassistischen Strukturen lässt sich nicht nur an der juristischen Argumentation und dem Reden bzw. Schweigen zum Thema Rassismus beobachten. Auch die Art und Weise wie sich das Gericht an Wa Baile und die im Gerichtssaal

anwesenden, sich aktiv solidarisierenden Personen richtet, verdeutlichen Aspekte der Verschleierung von institutionellen Rassismus. Indem das Gericht den Akzent auf Gleichheit und Fairness im Prozess legt, inszeniert es sich als verantwortungsvollen Akteur. Die strukturelle Diskriminierung von Nicht-Weissen wird damit aber verschwiegen und als im Rechtssystem nicht existent herabgetan.

Die ambivalente Beschwörung der Gleichheit vor Gericht

Bemerkenswert ist die Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Dethematisierung von Rassismus einerseits und der Inszenierung der Unparteilichkeit der Justiz andererseits. Diese Unparteilichkeit oder „Farbenblindheit“ nimmt das Gericht explizit für sich in Anspruch und trägt damit weiter dazu bei, die rassistische Dimension des eigenen Handelns zu verschleiern.

In seinen Schlussbemerkungen sagt der Richter «alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich» (Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016). Der Richter nimmt damit Bezug auf die normative Leitkategorie der Gleichheit, die in den idealisierenden Narrativen der Demokratie für alle Bürger*innen und vor Gericht für alle Menschen, unabhängig vom Bürgerrecht, gilt. Spezifisch nimmt das Gericht so für sich in Anspruch, «farbenblind» zu sein, also keinen Unterschied zwischen Personen aufgrund ihrer Hautfarbe oder allgemein ihrer äusseren Erscheinung zu machen.

Diese Norm ist jedoch höchst ambivalent, wie eine länger geführte Debatte herausgearbeitet hat (z.B. Bonilla-Silva 2003, Ansell 2006, Liebscher et al. 2014). Einerseits war und ist die formale Gleichheit aller im Gesetz und vor Gericht in vielen Kontexten ein wichtiges Anliegen emanzipatorischer Bewegungen. Das gilt für die USA oder Südafrika, wo rassistische Gesetze die Rechte von People of Color stark beschränkten. In der Schweiz war das etwa in Bezug auf die rechtliche Diskriminierung von Frauen oder ausländischen Arbeitskräften der Fall. Andererseits jedoch – und hier entsteht die Ambivalenz – kann die einmal umgesetzte formale «Farbenblindheit» des Gesetzes und des Gerichts gerade dazu genutzt werden, um die faktisch andauernde Ungleichheit aufrechtzuerhalten. Wo der offensichtliche Rassismus abgeschafft ist, kann jede Kritik an weiterhin bestehender, struktureller rassistischer Diskriminierung mit dem Argument abgetan werden, dass die Forderung nach Gleichheit jetzt erfüllt sei.

Während heute in der Schweiz (noch) ein weitgehender politischer Konsens darüber besteht, dass explizit rassistische Äusserungen falsch sind, (re-)produzieren die

vorherrschenden Denk- und Deutungsmuster weiterhin rassistische Differenzen und Hierarchien. Wenn z.B. «Musliminnen» bestimmte Charaktereigenschaften zugeschrieben werden oder der typische Kriminelle als Ausländer oder «Schwarzer» vorgestellt wird, wirken und reproduzieren sich rassistische Kategorisierungen. Die rassistischen Denkmuster sind zudem häufig noch subtiler in ihrer Anwendung, und zeugen oftmals von einem grossen Unwissen: *Weisse* erkennen einerseits ihre eigenen Privilegien nicht und wissen andererseits nichts vom radikal anderen Alltag, den Leute erleben, die durch äussere Merkmale als «anders» betrachtet werden.

Es genügt nicht, Gesetze zu ändern oder formalistische Gleichheit zu gewährleisten, um Privilegien abzuschaffen. Indem das Gericht die spezifische strukturelle Situation, das Erleben und die Diskriminierung von Mohamed Wa Baile als Schwarzen Mann juristisch unsichtbar und irrelevant werden lässt, trägt es zum Fortbestehen der tatsächlich existierenden Ungleichheiten bei. Dies umso mehr, indem das Gericht diese Missachtung der Lebenssituation von People of Color als juristisch gewährleistete Gleichheit umetikettiert. Die Inszenierung der Gleichbehandlung aller durch das Gericht beschränkt sich nicht auf die Beschwörung der Gleichheitsformel, sondern offenbart sich auch im Ton und der Stimmung beim Zwiegespräch des Richters mit Wa Baile, wie wir im nächsten Abschnitt zeigen.

Die interaktive Inszenierung von Gleichheit vor dem Gericht

Im direkten Umgang mit Wa Baile versucht das Gericht zu gewährleisten, dass es ihn so behandelt, wie wenn er *weiss* wäre. Der Vorwurf eines rassistischen Gerichts soll vermieden werden und die Gleichheit vor dem Recht inszeniert werden. Diese Inszenierung ist von Brüchen gezeichnet, die auf die dahinterliegenden Widersprüche hinweisen.

Zu Beginn der Verhandlung kommt es zu einer etwa zehnteiligen Interaktion zwischen Wa Baile und dem Richter, während dessen der Richter Wa Baile korrekt behandelt. Er spricht den Namen Wa Bailes richtig aus, fällt ihm nicht ins Wort, auch Tonlage und Mimik des Richters sind korrekt, höflich, vielleicht sogar freundlich. Der Richter stellt Wa Bailes sprachliche Kompetenz nicht in Frage, obwohl Wa Baile gelegentlich von der Standardsprache abweicht. Der Richter spricht von Anfang an Hochdeutsch und stellt Wa Baile die Frage, ob er Dialekt versteht, nicht. Diese Frage kann, neben ihrer Funktion die Kommunikation zu erleichtern, auch ausgrenzend wirken. Das Gericht fragt auch weder nach Geburtsort noch Nationalität von Wa Baile.

Der Richter fragt stattdessen gleich zu Beginn nach Wa Bailes Beruf und erlaubt diesem somit – indem er antwortet, er sei Bibliothekar – sich in Kategorien wie «erwerbstätig», «seriös» und «gebildet» einzuordnen. Insgesamt gesteht der Richter Wa Baile auf der Ebene des persönlichen Umgangs einen Status als respektables, kompetentes, gleichberechtigtes Gesellschaftsmitglied zu.

Auch dort, wo es um die juristisch relevante Glaubwürdigkeit von Aussagen geht, ist der Richter bemüht, Wa Baile nicht als unglaubwürdig hinzustellen. Dem Richter scheint sehr daran gelegen, Wa Baile weiterhin explizit als Person zu behandeln, der Respekt und Glauben geschuldet sind, wie folgendes Zitat zeigt:

[Der Richter fasst zuerst die Aussagen des Polizisten zusammen, die sich auf dessen Grund für die Personenkontrolle beziehen und sagt dann:] «Da sind wir zum Schluss gekommen, diese Aussagen sind glaubhaft. Wie auch Ihre Aussagen glaubhaft sind, Herr Wa Baile.» (Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016)

Der offenbarte Respekt und die Bemühung um Gleichbehandlung zeigen jedoch Brüche auf, indem die Aussagen und das Handeln von Wa Baile als nicht gleichwertig anerkannt werden im Vergleich zu jenen des Polizisten. So kommt der Richter kurz nach der Betonung von Wa Bailes Glaubwürdigkeit zum Schluss, dass es sich nicht beweisen lässt, dass Wa Baile wegen seiner Hautfarbe vom Polizisten kontrolliert wurde. Wa Bailes Kernaussage, d.h. das Erleben von Rassismus wird dadurch zurückgewiesen, demgegenüber erweist sich der Polizist aus Sicht des Gerichts als glaubwürdig. Der Grundsatz *in dubio pro reo* (im Zweifel für den Angeklagten) ist hier faktisch ausser Kraft gesetzt. Auch das spezifische Wissen von Mohamed Wa Baile, wie sich Rassismus manifestiert, ist hier nicht keine vertiefte Auseinandersetzung wert. Für das Gericht ist es nicht einmal eine Möglichkeit, dass ein unbewusstes Motiv der rassistischen Diskriminierung vorliegen könnte, wie im Plädoyer der Anwältin ausgeführt. In der schriftlichen Begründung zum Urteil tauchen die «glaubhaften Aussagen» von Wa Baile nur in einem Nebensatz auf:

«Das Gegenteil [nämlich, dass die Kontrolle aufgrund von Wa Bailes Hautfarbe stattfand] lässt sich jedenfalls nicht erstellen, auch wenn dies der Einsprecher anders empfunden hat.» (Schriftliche Urteilsbegründung vom 7.11.2016)

Wa Bailes Aussagen sind also «glaubhaft», für das Gericht jedoch irrelevant, da es sich um rein subjektive Empfindungen handelt.

Am Ende der Verhandlung lässt sich ein weiteres Moment festmachen, wo das Gericht den eigenen Anspruch auf Gleichbehandlung aller nicht einlösen kann. Der Respekt des Richters und seine Aufforderung, sich weiter gegen Rassismus einzusetzen, kann man

auch als Angebot an Wa Baile lesen, ein respektabler Bürger zu werden. Er soll ein korrekter sein, der zwar protestieren darf, aber die herrschenden Verhältnisse, ihre reibungsloses Funktionieren, nicht stören soll. Als Wa Baile sich dieser Rolle andeutungsweise verweigert, werden die Grenzen des Respekts des Richters deutlich³:

Richter: «...Vertrauen Sie weiterhin darauf. Das Gesetz will eben auch, dass Sie den Polizisten Folge leisten.»

Wa Baile: (lacht)

Richter: (ernst) «Lachen Sie nicht!»

Wa Baile: «Ich muss lachen, weil [ich es immer wieder erfahren habe.]»
(Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016)

Hier wiederum zeigt sich, dass das Gericht nicht in der Lage ist, sich in die Situation von Wa Baile und all jenen, die von Racial Profiling und Alltagsrassismus betroffen sind, zu versetzen. Der Richter verlangt von Wa Baile, dass dieser bei seiner eigenen Diskriminierung mit der Polizei kooperiert, während er im selben Atemzug die Gleichheit beschwört. Als Wa Baile auf diese absurde Forderung mit einem Lachen reagiert, greift der Richter zum Befehlston und zeigt damit auf, wo die Grenze der Gleichheit liegt. Wer die „Gleichheit“, wie sie von der Justiz aktuell praktiziert wird, kritisiert und widerständig eine echte Gleichheit einfordert, muss mit repressiven Reaktionen rechnen. Diese Kombination von Respektbezeugung und Androhung von Repression lässt sich auch in der Reaktion des Gerichts gegenüber die Unterstützer*innen von Wa Baile erkennen und als Strategie des Gerichts beschreiben.

Die ambivalente Strategie im Umgang mit der Solidarisierung mit Wa Baile

Gegenüber den Leuten, die sich mit Wa Baile solidarisieren und im Gerichtssaal anwesend sind, reagiert das Gericht in ähnlicher Weise. Es scheint eine ambivalente Strategie zu wählen, so argumentieren wir hier, die einerseits auf Konsens, andererseits auf Zwang setzt. Offensichtlich möchte es sich einerseits erklären, legitimieren, verständlich machen, andererseits aber die Anwesenden auch disziplinieren, zur Ruhe

³ Dem Richter ist hier zu Gute zu halten, dass er die Aufgabe hat, die gefestigte Praxis des Bundesgerichts umzusetzen. Diese besagt in den Worten des Gerichts, «dass selbst wenn – was offen bleiben kann – der Polizist [...] sein Ermessen überschritten haben sollte, die Personenkontrolle mithin rechtswidrig gewesen wäre, ihr der Einsprecher [Wa Baile] gleichwohl hätte Folge leisten müssen. Dies mag störend wirken, ist aber anzunehmen, um ein reibungsloses Funktionieren der staatlichen Organe sicherzustellen, und erscheint auch deshalb zumutbar, da Betroffene nachträglich auf dem Verwaltungsrechtsweg eine allfällige Rechtswidrigkeit feststellen lassen können, wie dies auch vorliegend geschieht».

und Ordnung aufrufen, und davor abschrecken, an der Stabilität der Architektur des Funktionierens staatlicher Autorität zu rütteln.

Aufgrund der organisierten Tätigkeit der Allianz musste das Gericht mit einer gesteigerten Sichtbarkeit seiner Arbeit rechnen, sowohl vor Ort im Gerichtssaal als auch medial. Dies wussten die Gerichtsakteure bereits vor der Verhandlung. Wir gehen davon aus, dass sie zum einen aus den Medien erfahren haben, dass der Fall politisiert wird. Der gerichtsinterne Sicherheitsdienst hat dem Gerichtspräsidenten empfohlen, bei der Stadtpolizei Zürich polizeilichen Schutz zu beantragen. Dies war Anlass für den Gerichtspräsidenten, sich einige Tage vor der Verhandlung telefonisch bei der Anwältin von Mohamed Wa Baile zu melden und darauf hinzuweisen, dass er zwar nicht erwarte, dass es zu Schwierigkeiten kommen werden, jedoch er trotzdem erwähnen wolle, dass im Gerichtssaale Ruhe und Ordnung einzuhalten sei. Auf Anraten der Anwältin, wandte er sich an TN, Mitglied der Prozessbeobachtungsgruppe und Unterstützer der Allianz gegen Racial Profiling. Dies ist erwähnenswert, weil es unüblich ist. Normalerweise finden Kontakte zwischen dem Gericht und Dritten im Vorfeld einer Verhandlung nur statt, wenn es um spezifische Opferbelange oder um ausserordentliche Sicherheitsfragen geht. Den Richter interessierte besonders, ob «linke Gruppen» anwesend sein würden. Auf die Nachfrage, was er unter linken Gruppen verstehe, korrigierte er sich und präzierte: er meine Gruppen, die bereit seien, Gewalt anzuwenden. Das Telefonat im Vorfeld der Gerichtsverhandlung lässt sich als Teil eines autoritäres, wenn auch sanft daherkommendes Disziplinierungsdispositiv interpretieren, das sich, wie sich noch zeigen wird, durch die gesamte Gerichtsverhandlung durchzieht. Die Strategie, die das Gericht wählt, ist die der Disziplinierung und gleichzeitigen Legitimierung. Es will sich offenbar erklären, legitimieren, verständlich machen, aber es will auch disziplinieren, zur Ruhe und Ordnung aufrufen, abschrecken, an der Stabilität der Architektur des Funktionierens staatlicher Autorität arbeiten.

Der disziplinierende Aspekt der Strategie offenbart sich an einer Reihe von Handlungen des Gerichts. Der Richter hat im Vorfeld einen Antrag für sogenannte besondere Schutzmassnahmen an die Polizei gestellt, wie erwähnt auf Anraten des Sicherheitsdienstes des Gerichts. Polizisten sollen vor dem Gerichtsgebäude «diskret Präsenz markieren». Im Saal nutzt der Richter seine institutionell gestützte Autorität, um die Zuschauer*innen zu disziplinieren. Zu Beginn der Verhandlung wendet er sich

das erste Mal deutlich - jedoch auch dem vorgesehenen Protokoll entsprechend - an die Zuschauer*innen, als er darauf hinweist, dass Aufnahmen vom Prozess zu machen eine strafbare Handlung darstellt. Er droht somit als erstes mit den rechtlichen Konsequenzen. Danach stellt er fest,

«Wir sind heute einige Leute, bitte verhalten Sie sich ruhig und still, damit wir diese Verhandlung durchführen können». (Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016)

Er problematisiert die Anwesenheit der vielen Personen im Zuschauerbereich und fährt weiter fort:

«Ich möchte nicht, dass Natels piepsen. Ich bitte Sie, das Natel auf stumm zu schalten, wie ich das jetzt tue.» (Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016).

Die Ruhe ist für den Richter zentral. Er bedankt sich vor der Pause für die bisher eingehaltene Ruhe und unmittelbar vor der Urteilsverkündung sagt er: «Ich wünsche mir, dass es ruhig und friedlich bleibt im Saal, wie es vorher war und bin überzeugt, dass es auch so bleiben wird». Insgesamt thematisiert er während der Verhandlung fünf Mal explizit das Thema «Ruhe». Die Betonung der Wichtigkeit einer stillen, ruhigen und friedlichen Verhandlung verweist auf eine gewisse Nervosität des Gerichts. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht relativ selten mit einer solch hohen Solidarisierung mit einem Angeklagten auseinandersetzen muss.

Das «reibungslose Funktionieren der staatlichen Organe», das im Urteil zum zentralen Gut erhoben wird, fordert er nicht nur bezogen auf die Arbeit der Polizei, sondern auch auf jene der Gerichte ein. Später, als Wa Baile sein Schlusswort gesprochen hat, klatschen einzelne Zuschauer*innen, woraufhin der Einzelrichter bemerkt, «Das muss jetzt auch nicht sein». Die Solidarität darf nicht laut sein. Diese Disziplinierung zielt auf dasselbe, wie das Rollenangebot an Wa Baile: Kritik bzw. Solidarität sind erlaubt, aber sie dürfen weder zu auffällig sein, noch in irgendeiner Weise das Funktionieren der Justiz stören.

Der konsensorientierte Aspekt der Strategie des Gerichts zeigt sich in der Zurückhaltung in der Nutzung der Zwangsmittel und dem expliziten Werben um Verständnis. Die Polizei wird zwar in Bereitschaft gebracht, soll aber nicht zu sichtbar, nicht im Gerichtssaal anwesend sein, keine offene Machtdemonstration geben. Auch der Sicherheitsdienst des Gerichts übt Zurückhaltung, so können Besucher*innen das Gericht ohne Ausweiskontrolle betreten und auch Laptops in den Gerichtssaal mitnehmen.

Zu Beginn der Verhandlung – nach der Androhung möglicher Konsequenzen bzgl. Aufnahmen der Verhandlung – schlägt der Richter einen freundlichen Ton an: «Es ist gut, dass viele Leute gekommen sind, wir schätzen es, wenn viele Leute sich für die Arbeit der Justiz interessieren». Die Rolle, die den Zuschauer*innen zugestanden wird, ist jene der Interessierten an der Justizarbeit, deren Präsenz in diesem Sinne nun auch als positiv dargestellt wird. Weiterhin erklärt er, dass der grösste Gerichtssaal ausgewählt wurde, um möglichst vielen Zuschauer*innen eine Anwesenheit zu erlauben. Am deutlichsten sichtbar wird die Konsenssuche des Gerichts in den Schlussbemerkungen des Richters:

«Ich respektiere und verstehe Ihr Anliegen Herr Wa Baile (schaut Wa Baile an). Sie wehren sich dagegen, dass Menschen wegen ihrer Hautfarbe diskriminiert werden. Ich verstehe die Leute, die sich dafür einsetzen, setzen Sie sich weiter dafür ein [...]»
(Verhandlungsprotokoll vom 7.11.2016)

Der Richter versucht sich hier – nach seinem ablehnenden Urteil – auf die Seite derer, die Rassismus bekämpfen zu stellen, d.h. auf die Seite von Wa Baile und der anwesenden Personen, die sich mit ihm solidarisieren. Er erkennt dem Kampf gegen Rassismus einen positiven Wert zu und nimmt für sich in Anspruch, dieses Anliegen zumindest moralisch zu unterstützen. Er macht so ein Angebot an Wa Baile und dessen Unterstützer*innen, einen Konsens in der Ablehnung von Rassismus zu finden. Dabei fordert er aber eine starke Anpassung an die bestehenden Verhältnisse.

Schluss

Das Gericht vermeidet jede vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema Rassismus und besonders mit Rassismus in der Polizei. In mehrfacher Weise betreibt das Gericht eine Dethematisierung und Verschleierung von Rassismus. Im Sprechen und juristischen Handeln des Gerichts werden Logiken von Alltagsrassismus sichtbar, die rassistisch begründete Stereotype und Ungleichbehandlung in scheinbar unmerklicher Weise reproduzieren.

Das Gericht schützt damit erstens rassistische Strukturen bei der Polizei, indem es sie herunterspielt, ausklammert und wegen einer fehlenden expliziten rassistischen Begründung als Rassismus nicht (an)erkennt. Zweitens macht es Rassismus unsichtbar, indem es das Erleben und das Leiden von Wa Baile ignoriert und die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen Schwarze und *Weisse* ihre Leben in der Schweiz führen, ausblende. Drittens inszeniert sich das Gericht als Ort, wo Gleichheit praktiziert und geschützt wird, noch während es die Ungleichheit aufrechterhält. Viertens versucht das

Gericht durch Disziplinierung und Konsenssuche die Menschen und Organisationen, die sich mit Wa Baile solidarisieren, davon abzubringen, den Blick aufs Strukturelle zu richten, d.h. die rassistischen Machtverhältnisse in Frage zu stellen und Rassismus zu benennen.

Literatur

Ansell 2006

Bonilla-Silva 2003

Haney-Lopez 2009

Liebscher et al. 2014

Verhandlungsprotokoll MWB vom 7.11.2016

The Stephen Lawrence Inquiry. Report of an Inquiry by Sir William MacPherson of Cluny, London 1999, 6.6ff.

Carter, Robert T./ Mazzula, Silvia L., 2006. The Mental Health Effects of Racial Profiling. In: Law Enforcement Executive Forum 6 (3). 111- 120.

Bryant- Davis, Thema (2007) Healing Requires Recognition. The Case for Race-Based Traumatic Stress. In: The Counseling Psychologist 33(4). 479-500.

Clark, Rodney et al. (1999) Racism as a stressor for African Americans. A biopsychosocial model. American Psychologist, 54, 805-816.

Gee, G. C., et al. (2006) Self-reported discrimination and mental health status among African descendants, Mexican Americans, and other Latinos in the New Hampshire REACH 2010 initiative: The added dimension of immigration. American Journal of Public Health, 96, 1821-1828.

Huynh, Quelan (2012) The psychological costs of painless but recurring experiences of racial discrimination. Cultural Diversity and Ethnic Minority Psychology, 18, 26-34.

Ryan, Andrew et al. (2006) The Association between self-reported discrimination, physical health and blood pressure: Findings from African Americans, black immigrants, and Latino immigrants in New Hampshire. Journal of Health Care for the Poor and Underserved, 17, 116-132.